

► Gesetzesänderungen/Kurzarbeit

Fortführung der Sonderregelungen beim Kurzarbeitergeld

| Der Bundestag hat am 18.02.2022 den Gesetzentwurf zur Verlängerung von Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderen Leistungen beschlossen. Damit soll die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld befristet bis zum 30.06.2022 auf bis zu 28 Monate verlängert werden. Zusätzlich werden bisherige pandemiebedingte Sonderregelungen bis zum 30.06.2022 fortgeführt. |

Folgende Regelungen sollen daher bis zum 30.06.2022 weitergelten:

- Einkommen aus Minijobs, die während der Kurzarbeit aufgenommen wurden, werden nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet.
- Ab dem vierten bzw. siebten Bezugsmonat gelten erhöhte Leistungssätze.
- Die Voraussetzungen für den Zugang zum Kurzarbeitergeld bleiben herabgesetzt: Die Zahl der Beschäftigten, die vom Arbeitsausfall betroffen sein müssen, bleibt von mindestens einem Drittel auf mindestens zehn Prozent abgesenkt. Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden wird weiter vollständig verzichtet.
- Die Sozialversicherungsbeiträge werden den Arbeitgebern nach dem 31.03.2022 weiter zur Hälfte erstattet, wenn die Kurzarbeit mit Qualifizierung verbunden wird.

► Kurzarbeitergeld

Trotz Lockdown – ohne Anzeige des Arbeitsausfalls kein KuG

| Zeigt ein Betrieb bei einer behördlich angeordneten Betriebsschließung den „Lockdown“-bedingten Arbeitsausfall nicht rechtzeitig an, erhält er kein Kurzarbeitergeld. Das hat das SG Landshut im Fall eines Hotel- und Gastronomiebetriebs entschieden, der erst Anfang Februar 2021 für die Monate November und Dezember 2020 den Arbeitsausfall angezeigt hatte. |

Das SG führte aus, dass Kurzarbeitergeld nur gewährt werden könne, wenn ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliege und dieser erhebliche Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit rechtzeitig angezeigt worden sei. Die Anzeige habe schriftlich oder elektronisch zu erfolgen, und mit ihr sei glaubhaft zu machen, dass ein erheblicher Arbeitsausfall eingetreten sei. Selbst wenn der Arbeitsausfall auf einem unabwendbaren Ereignis beruhe, habe die Anzeige dennoch unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, zu erfolgen.

Im Urteilsfall habe der Betrieb den durch den „Lockdown“ bedingten Arbeitsausfall für die Monate November und Dezember 2020 nicht rechtzeitig angezeigt. Damit entfalle der Anspruch auf Kurzarbeitergeld für diese Monate. Trotz des „Lockdowns“ sei es dem Betrieb möglich und zumutbar gewesen, den Arbeitsausfall in den Monaten November bzw. Dezember unverzüglich anzuzeigen. Die Nichtanzeige des Arbeitsausfalls sei als schuldhaftes Zögern zu werten und könne auch durch die spätere Nachholung im Februar 2021 nicht geheilt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob der Betrieb selbst ausreichend über die gesetzlichen Voraussetzungen informiert gewesen sei (SG Landshut, Urteil vom 29.10.2021, Az. S 16 AL 66/21, Abruf-Nr. 226480).

Corona-Sonderregeln für Kurzarbeit gelten weiter

KuG-Anzeige Anfang Februar 2021 zu spät für November und Dezember 2020